



- Gemeinderatsvorlage Nr. 81/2016**  
 **Ortschaftsratsvorlage WM Nr. 6/2016**  
 **Ortschaftsratsvorlage TB Nr. 12/2016**

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input checked="" type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-WM <input checked="" type="checkbox"/> OR-TB <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	21.07.2016	16.06.2016	04.07.2016/ 05.07.2016	
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	VA <input checked="" type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-WM <input checked="" type="checkbox"/> OR-TB <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am				
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Verfasser: K. Flaig Beteiligte FB: 1,		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Aktenzeichen 460.15	Stichwort		Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	

**Anpassung der Elternbeiträge für die Kindergärten und Kinderkrippen zum 1.9.2016 und 1.9.2017 und Beschluss der Kindergartengebührensatzung**

**1. Bericht**

Im vergangenen Jahr haben sich die kommunalen Landesverbände und die kirchlichen Trägerverbände für die Kindertagesstätten auf neue Empfehlungen für die Elternbeiträge zunächst nur für das Kindergartenjahr 2015/16 verständigt. Insbesondere die neuen Tarifverhandlungen haben dazu geführt, dass die Verbände erst am 4.12.2014 eine Erhöhung der Elternbeiträge um jeweils 3 % für die Kindergartenjahre 2015/2016 und 2016/2017 beschlossen haben. Wir haben daher im vergangenen Jahr die Elternbeiträge nur für das Jahr 2015/2016 beschlossen. Der Tarifabschluss Ende des Jahres 2015 führte für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise zu erheblichen Verbesserungen insbesondere bei der Eingruppierung.

Im Rundschreiben des Städtetags BW vom 3.5.2016 heißt es unter anderem, dass die Notwendigkeit besteht, eine Erhöhung über die der gemeinsamen Empfehlung zugrunde liegenden Steigerung i.H.v. 3 % pro Kindergartenjahr hinaus vorzunehmen. Nur so könne das Ziel einer Kostendeckung durch Elternbeiträge von 20 % erreicht werden.

Angesichts der fortgeschrittenen Zeit und der Tatsache, dass viele Träger die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2016/2017 bereits festgesetzt haben, haben sich die 4KK und die KLV auf folgende Regelung verständigt:

- Es gibt für das Kindergartenjahr 2016/2017 keine Empfehlung für neue Beitragssätze.
- Die zu Beginn des Jahres 2016 aufgrund der Verbesserungen der Regelungen des SuE-Tarifvertrages eingetretenen Steigerungen beim Personalaufwand werden bei der Festsetzung der Beitragssätze für das Kindergartenjahr 2017/2018 mit einer Erhöhung im Umfang von 6 bis 8 % umgesetzt werden.
- Es liegt im freien Ermessen von bürgerlichen Gemeinden und freien Trägern, für das Kindergartenjahr 2016/2017 vor dem Hintergrund der vorstehend genannten Beitragserhöhung 2017/2018 einen „Zwischenschritt“ einzulegen, indem die veröffentlichten Beiträge für das Kindergartenjahr 2016/2017 nochmals erhöht werden.
- Die Erhöhung wäre zwischen Kommune und freien Trägern vor Ort gemeinsam umzusetzen.

In den Kindergartenverträgen mit den Kirchengemeinden ist festgeschrieben, dass der Elternbeitrag grundsätzlich mindestens in der Höhe eines evtl. bestehenden Landesrichtsatzes angepasst wird. Die Empfehlungen beinhalten auch Richtsätze für Kinderkrippen.

Die derzeitige Struktur der Elternbeiträge wurde im Jahr 2009 in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Fraktionen, der Kindergartenträger und der Eltern erarbeitet. Sie hat sich in den letzten Jahren bewährt und bei den Betroffenen Akzeptanz gefunden.

In Anlage 1 sind die derzeitigen Elternbeiträge und die Erhöhungsvorschläge ab September 2016 und September 2017 vergleichend dargestellt. Daraus ist auch ersichtlich, dass die Elternbeiträge wie gehabt bei allen Gruppenarten nach der Zahl der Kinder in der Familie sozial gestaffelt sind. Darüber hinaus bestehen für Eltern mit geringem Einkommen beim Besuch von Ganztagesgruppen in Kindergärten und Kinderkrippen zusätzliche Vergünstigungen.

In Anlage 2 liegen die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände bei. Für das Kindergartenjahr 2017/2018 wird eine Erhöhung von 6-8% empfohlen. Wir haben daher für das Jahr 2017/2018 eine Erhöhung von 7 % (Mittelwert) zu Grunde gelegt. Zur Abfederung der Erhöhung 2017/2018 schlagen wir vor, im Kindergartenjahr 2016/2017 eine Erhöhung von rd. 5 % (3 % bereits beschlossene und veröffentlichte Erhöhung + 2 % der freiwilligen Anpassung) zu Grunde zu legen. Somit halten wir uns bei 11-monatiger Beitragserhebung für die Kindergärten an die Empfehlungen. Im Krippenbereich liegen die Empfehlungen aber erneut deutlich über den in Schramberg erhobenen und auch künftig vorgesehenen Sätzen. Eine schrittweise Angleichung an die Empfehlungen scheint uns hier zu hoch.

In Anlage 3 ist das Gebührenaufkommen der städtischen Einrichtungen mit den neuen Gebührensätzen kalkuliert. Der vorgeschlagene Kostendeckungsgrad von 20 % wird trotz deutlicher Erhöhung nicht zu erreichen sein. Der kalkulierte Kostendeckungsgrad beträgt mit den neuen Sätzen im Jahr 2016 rd. 18,6 % und im Jahr 2017 rd. 19,1 %.

Die Beratung der neuen Elternbeiträge hat sowohl in den kommunalen Gremien (VA, GR, ORW + ORT) als auch in den Kirchengemeinderäten zu erfolgen. Ziel ist es weiterhin, einheitliche Gebührensätze im Stadtgebiet unabhängig von der Trägerschaft der Einrichtung zu erheben. Über das Ergebnis der Beratungen in den Kirchengemeinden wird in der Sitzung des Gemeinderats berichtet.

Anlage 4 enthält einen Vorschlag für eine neue Kindergartengebührensatzung.

## **2. Beschlussvorschlag**

1. Die Elternbeiträge für die Kindergärten und Kinderkrippen in Schramberg werden entsprechend den Vorschlägen der Anlage 1 ab September 2016 und ab September 2017 festgesetzt.
2. Für ein warmes Mittagessen in den Kindergärten und Kinderkrippen wird weiterhin ein täglicher Abgabepreis von 2,50 € festgelegt. Dieser Betrag wird zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben.
3. Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindergärten und Kinderkrippen wird entsprechend Anlage 4 beschlossen.

Schramberg, den 30.05.2016

K. Flaig  
Abteilung Schulen und  
Kindertagesstätten

B. Kammerer  
Fachbereichsleitung FB 3

U. Weisser  
Fachbereichsleitung FB 1

**3. Aufnahme auf die Tagesordnung des**

- OR-WM am 04.07.2016**
- OR-TB am 05.07.2016**

Ortsvorsteher/in

**4. Aufnahme auf die Tagesordnung des**

- VA am 16.06.2016**
- AUT am**
- GR am 21.07.2016**

Thomas Herzog  
Oberbürgermeister

## Kindergarten

Nr.	Gruppenart	Vorschlag ab 9/2016				Vorschlag ab 9/2017		
		derzeit €	€	Erhöhung €	%	€	Erhöhung €	%
<b>1</b>	<b>Regelgruppe Ü 3</b>							
	Kinder/Familie							
	1	108 €	115 €	7 €	6,5%	120 €	5 €	4,3%
	2	83 €	87 €	4 €	4,8%	91 €	4 €	4,6%
	3	54 €	58 €	4 €	7,4%	61 €	3 €	5,2%
	4	17 €	19 €	2 €	11,8%	20 €	1 €	5,3%

<b>2</b>	<b>Regelgruppe U 3</b>							
	Kinder/Familie							
	1	162 €	173 €	11 €	6,5%	180 €	7 €	4,1%
	2	125 €	131 €	6 €	4,8%	137 €	6 €	4,6%
	3	81 €	87 €	6 €	7,4%	92 €	5 €	5,2%
	4	26 €	29 €	3 €	11,8%	30 €	1 €	3,5%

<b>3</b>	<b>VÖ-Gruppe Ü 3</b>							
	Kinder/Familie							
	1	135 €	144 €	9 €	6,5%	150 €	6 €	4,3%
	2	104 €	109 €	5 €	4,6%	114 €	5 €	4,6%
	3	68 €	73 €	5 €	6,6%	76 €	3 €	4,1%
	4	21 €	24 €	3 €	13,1%	25 €	1 €	5,3%

<b>4</b>	<b>VÖ-Gruppe U 3</b>							
	Kinder/Familie							
	1	203 €	216 €	13 €	6,2%	225 €	9 €	4,3%
	2	156 €	163 €	7 €	4,6%	171 €	8 €	4,6%
	3	101 €	109 €	8 €	7,7%	114 €	5 €	4,6%
	4	32 €	36 €	4 €	11,3%	38 €	2 €	5,3%

<b>5</b>	<b>GT-Gruppe Ü 3 / 8,5 Std. (Kita Oberreute)</b>							
	Kinder/Familie							
	1	191 €	204 €	13 €	6,8%	213 €	9 €	4,3%
	2	147 €	154 €	7 €	4,6%	161 €	7 €	4,6%
	3	96 €	103 €	7 €	7,3%	108 €	5 €	5,2%
	4	30 €	34 €	4 €	13,1%	35 €	1 €	3,0%

<b>6</b>	<b>GT-Gruppe Ü 3</b>							
	Kinder/Familie							
	1	225 €	240 €	15 €	6,5%	250 €	10 €	4,3%
	2	173 €	181 €	8 €	4,6%	190 €	9 €	5,0%
	3	113 €	121 €	8 €	6,6%	127 €	6 €	5,2%
	4	35 €	40 €	5 €	13,1%	42 €	2 €	5,3%

<b>7</b>	<b>GT-Gruppe U 3</b>							
	Kinder/Familie							
	1	338 €	359 €	21 €	6,2%	375 €	16 €	4,3%
	2	259 €	272 €	13 €	5,0%	284 €	12 €	4,4%
	3	169 €	181 €	12 €	7,2%	191 €	10 €	5,5%
	4	53 €	59 €	6 €	11,4%	63 €	4 €	6,7%

<b>8</b>	<b>GT-Gruppe Ü 3 - Geringverdiener</b>							
	Jahreseinkommen bis 13.599 € auf Antrag	122 €	128 €	6 €	5,0%	133 €	5 €	4,0%
	Jahreseinkommen bis 17.999 € auf Antrag	166 €	174 €	8 €	5,0%	181 €	7 €	4,0%

<b>9</b>	<b>GT-Gruppe U 3 - Geringverdiener</b>							
	Jahreseinkommen bis 13.599 € auf Antrag	232 €	244 €	12 €	5,0%	254 €	10 €	4,0%
	Jahreseinkommen bis 17.999 € auf Antrag	275 €	289 €	14 €	5,0%	301 €	12 €	4,0%

## Krippe

Nr.	Gruppenart	derzeit	Vorschlag ab 9/2016	Erhöhung		Vorschlag ab 9/2017	Erhöhung	
		€	€	€	%	€	€	%
10	<b>Krippe - VÖ</b>							
	Kinder/Familie							
	1	270 €	288 €	18 €	6,5%	300 €	12 €	4,2%
	2	208 €	218 €	10 €	4,6%	228 €	10 €	4,6%
	3	135 €	145 €	10 €	7,4%	153 €	8 €	5,2%
4	43 €	48 €	5 €	10,5%	50 €	2 €	4,2%	

11	<b>Krippe - ganztags 8,5 Std. (Kita Oberreute)</b>							
	Kinder/Familie							
	1	383 €	407 €	24 €	6,3%	425 €	18 €	4,3%
	2	294 €	308 €	14 €	4,8%	322 €	14 €	4,6%
	3	191 €	205 €	14 €	7,5%	216 €	11 €	5,2%
4	60 €	67 €	7 €	11,8%	71 €	4 €	5,3%	

12	<b>Krippe - GT</b>							
	Kinder/Familie							
	1	450 €	479 €	29 €	6,5%	500 €	21 €	4,3%
	2	346 €	363 €	17 €	4,8%	379 €	16 €	4,4%
	3	225 €	242 €	17 €	7,4%	254 €	12 €	5,0%
4	71 €	79 €	8 €	11,5%	83 €	4 €	5,3%	

13	<b>GT - Krippe - Geringverdiener</b>							
	Jahreseinkommen bis 13.599 € auf Antrag	342 €	359 €	17 €	5,0%	373 €	14 €	4,0%
	Jahreseinkommen bis 17.999 € auf Antrag	385 €	404 €	19 €	5,0%	420 €	16 €	4,0%

**Anlage zum Rundschreiben "Ergänzung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge - Anpassung zum Kindergartenjahr 2016/2017"**

Die angefügten Tabellen dienen als Orientierungshilfe bei der freiwilligen Ausgestaltung einer möglichen „Zwischenstufe“ für die Elternbeiträge 2016/2017. Es handelt sich bei den Werten nicht um beschlossene Empfehlungen von Beitragssätzen sondern lediglich um einen Vorschlag als Hilfestellung für die Ausgestaltung in der Praxis.

- Die blau hinterlegten Beitragssätze des Kindergartenjahres 2016/2017 wurden in Form der gemeinsamen Empfehlungen der 4 Kirchen und der kommunalen Landesverbände Anfang 2015 veröffentlicht. In diesen ist eine **Erhöhung um 3 % bereits enthalten**.
- Für das Kindergartenjahr 2017/2018 ist eine Erhöhung von 6-8 % erforderlich. Diese wird wie gewohnt zwischen Kirchen und Kommunalen Landesverbänden bekanntgegeben. In der Tabelle finden Sie die voraussichtlichen Steigerungen rot hinterlegt. Die endgültigen Beitragssätze für 2017/2018 können durch Rundungsdifferenzen ggf. abweichen.

**1. Elternbeiträge im Regelkindergarten**

	Bereits beschlossene und veröffentlichte Beitragssätze		Mögliche freiwillige Anpassung der Beitragssätze für das Kindergartenjahr 2016/2017 in Form einer "Zwischenstufe" zur Abfederung der absehbaren Erhöhung 2017/2018										Derzeit absehbare Anpassung der Beitragssätze für das Kindergartenjahr 2017/2018					
	Kiga-Jahr 2016/2017		Erhöhung 1 %		Erhöhung 2 %		Erhöhung 3 %		Erhöhung 4 %		Erhöhung 5 %		Erhöhung 6 %		Erhöhung 7 %		Erhöhung 8 %	
	12 Mon.	11 Mon.	12 Mon.	11 Mon.	12 Mon.	11 Mon.	12 Mon.	11 Mon.	12 Mon.	11 Mon.	12 Mon.	11 Mon.	12 Mon.	11 Mon.	12 Mon.	11 Mon.	12 Mon.	11 Mon.
1 Kind	103 €	112 €	104 €	113 €	105 €	115 €	106 €	116 €	107 €	117 €	108 €	118 €	109 €	119 €	110 €	120 €	111 €	121 €
2 Kinder	78 €	85 €	79 €	86 €	80 €	87 €	80 €	88 €	81 €	88 €	82 €	89 €	83 €	90 €	83 €	91 €	84 €	92 €
3 Kinder	52 €	56 €	53 €	57 €	53 €	58 €	54 €	58 €	54 €	59 €	55 €	60 €	55 €	60 €	56 €	61 €	56 €	61 €
4 + Kinder	17 €	18 €	17 €	19 €	17 €	19 €	18 €	19 €	18 €	19 €	18 €	19 €	18 €	20 €	18 €	20 €	18 €	20 €

**2. Beitragssätze für Kinderkrippen**

	Bereits beschlossene und veröffentlichte Beitragssätze		Mögliche freiwillige Anpassung der Beitragssätze für das Kindergartenjahr 2016/2017 in Form einer "Zwischenstufe" zur Abfederung der absehbaren Erhöhung 2017/2018										Derzeit absehbare Anpassung der Beitragssätze für das Kindergartenjahr 2017/2018					
	Kiga-Jahr 2016/2017		Erhöhung 1 %		Erhöhung 2 %		Erhöhung 3 %		Erhöhung 4 %		Erhöhung 5 %		Erhöhung 6 %		Erhöhung 7 %		Erhöhung 8 %	
	12 Mon.	11 Mon.	12 Mon.	11 Mon.	12 Mon.	11 Mon.	12 Mon.	11 Mon.	12 Mon.	11 Mon.	12 Mon.	11 Mon.	12 Mon.	11 Mon.	12 Mon.	11 Mon.	12 Mon.	11 Mon.
1 Kind	301 €	327 €	304 €	332 €	307 €	335 €	310 €	338 €	313 €	341 €	316 €	345 €	319 €	348 €	322 €	351 €	325 €	355 €
2 Kinder	224 €	243 €	226 €	247 €	228 €	249 €	231 €	252 €	233 €	254 €	235 €	257 €	237 €	259 €	240 €	261 €	242 €	264 €
3 Kinder	152 €	165 €	154 €	167 €	155 €	169 €	157 €	171 €	158 €	172 €	160 €	174 €	161 €	176 €	163 €	177 €	164 €	179 €
4 + Kinder	60 €	66 €	61 €	66 €	61 €	67 €	62 €	67 €	62 €	68 €	63 €	69 €	64 €	69 €	64 €	70 €	65 €	71 €

## Gebührenkalkulation anlässlich der geplanten Erhöhung der Kindergartengebühren 2016/17 und 2017/18

### 1. Voraussichtliche Betriebsausgaben der 4 städtischen Kindergärten und der Kinderkrippen 2016:

- Personalaufwendungen (110)	2.131.903 €
- Sachausgaben (130)	133.025 €
- sonstige Aufwendungen (170)	149.699 €
- Bauhofleistungen (310)	2.500 €
Summe:	<u>2.417.127 €</u>
./. Ersätze und sonstige Einnahmen:	374.855 €
<b>Nicht anderweitig gedeckte Betriebsausgaben:</b>	<b><u>2.042.272 €</u></b>

### 2. Maximal aufzunehmende Kinder im Kindergartenjahr 2016/17 und 2017/18

- Regelgruppen:	15 Kinder
- VÖ-Gruppen:	135 Kinder
- VÖ/GT-Mischgruppe:	20 Kinder
- GT-Gruppen:	40 Kinder
- VÖ/GT-Krippe:	20 Kinder
- GT-Krippe:	10 Kinder
<b>Summe:</b>	<b><u>240 Kinder</u></b>

### 3. Elternbeitrag 2016 bei geplantem Erhöhungsvorschlag:

	max. Anzahl Plätze		Beitrag	Monate	Gesamtbetrag	
Regelgruppen:	15	x	83 €	x	7	= 8.715 €
	15	x	87 €	x	4	= 5.220 €
VÖ-Gruppen:	140	x	104 €	x	7	= 101.920 €
	140	x	109 €	x	4	= 61.040 €
GT-Gruppen:	50	x	173 €	x	7	= 60.550 €
	50	x	181 €	x	4	= 36.200 €
GT-Gruppe 8,5 Std.:	5	x	147 €	x	7	= 5.145 €
	5	x	154 €	x	4	= 3.080 €
						<u>281.870 €</u>
VÖ-Krippe:	10	x	208 €	x	7	= 14.560 €
	10	x	218 €	x	4	= 8.720 €
GT-Krippe:	15	x	346 €	x	7	= 36.330 €
	15	x	363 €	x	4	= 21.780 €
GT-Krippe 8,5 Std.:	5	x	294 €	x	7	= 10.290 €
	5	x	308 €	x	4	= 6.160 €
						<u>97.840 €</u>
<b>Summe:</b>						<b>379.710 €</b>

### 4. Kalkulierter Kostendeckungsgrad 2016 durch Elternbeiträge:

379.710 € : 2.042.272 € x 100 = **18,59%**

**5. Elternbeitrag 2017 bei geplantem Erhöhungsvorschlag:**

	max. Anzahl Plätze		Beitrag		Monate	=	Gesamtbetrag	
Regelgruppen:	15	x	87 €	x	7	=	9.135 €	
	15	x	91 €	x	4	=	5.460 €	
VÖ-Gruppen:	140	x	109 €	x	7	=	106.820 €	
	140	x	114 €	x	4	=	63.840 €	
GT-Gruppen:	50	x	181 €	x	7	=	63.350 €	
	50	x	190 €	x	4	=	38.000 €	
GT-Gruppe 8,5 Std.:	5	x	154 €	x	7	=	5.390 €	
	5	x	161 €	x	4	=	3.220 €	295.215 €
VÖ-Krippe:	10	x	218 €	x	7	=	15.260 €	
	10	x	228 €	x	4	=	9.120 €	
GT-Krippe:	15	x	363 €	x	7	=	38.115 €	
	15	x	379 €	x	4	=	22.740 €	
GT-Krippe 8,5 Std.:	5	x	308 €	x	7	=	10.780 €	
	5	x	322 €	x	4	=	6.440 €	102.455 €
<b>Summe:</b>								<b>397.670 €</b>

**6. Kalkulierter Kostendeckungsgrad 2017 durch Elternbeiträge:**

angenommene Kostensteigerung bei den Betriebsausgaben i.H.v. 2 %

$397.670 \text{ €} / 2.083.118 \text{ €} \times 100 =$

**19,09%**

7. Die Zielsetzung eines 20 %- Anteils der Elternbeiträge an den Kosten der Kindergärten wird trotz deutlicher Erhöhung nicht erreicht. Die Erhöhung gleicht die Kostensteigerungen nicht ganz aus.



## Satzung über die Erhebung von Gebühren in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, dem Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, dem Kinderförderungsgesetz des Bundes vom 15.12.2008 sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am . Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Präambel

Die Große Kreisstadt Schramberg betreibt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Sozialgesetzbuch VIII als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtung verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Ziel ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Anlage 1 zu § 48 EStDV (Abschnitt A Nr. 2).

Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

- Kindergärten mit Öffnungszeiten an Vormittagen und Nachmittagen (Regelgruppen)
- Kindergärten mit veränderter Öffnungszeit am Vormittag
- Ganztageskindergärten
- gemischte Kindergartengruppen
- Kinderkrippen mit veränderter Öffnungszeit am Vormittag
- Kinderkrippen mit Ganztagesgruppen

### § 2 Gebühren

Die Große Kreisstadt Schramberg erhebt für die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes eine Benutzungsgebühr nach § 9 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz.

### § 3 Gebührenhöhe

1. Die Gebühr für Regelgruppen in Kindergärten nach § 1 beträgt:

1.1 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 1.9.2016	ab 1.9.2017
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	115,-- €	120,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	87,-- €	91,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	58,-- €	61,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	19,-- €	20,-- €

pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

1.2 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 1.9.2016	ab 1.9.2017
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	173,-- €	180,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	131,-- €	137,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	87,-- €	92,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	29,-- €	30,-- €

pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

2. Die Gebühr für Kindergartengruppen mit veränderter Öffnungszeit nach § 1 beträgt:

2.1 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 1.9.2016	ab 1.9.2017
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	144,-- €	150,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	109,-- €	114,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	73,-- €	76,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	24,-- €	25,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.		

2.2 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 1.9.2016	ab 1.9.2017
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	216,-- €	225,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	163,-- €	171,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	109,-- €	114,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	36,-- €	38,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.		

3. Die Gebühr für Ganztagesgruppen in Kindergärten nach § 1 beträgt:  
für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

3.1 ganztags 8,5 Std. (Kita Oberreute)	ab 1.9.2016	ab 1.9.2017
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	204,-- €	213,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	154,-- €	161,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	103,-- €	108,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	34,-- €	35,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.		

3.2 ganztags 10 Std.

für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 1.9.2016	ab 1.9.2017
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	240,-- €	250,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	181,-- €	190,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	121,-- €	127,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	40,-- €	42,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.		

3.3 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:  
ganztags 10 Std.

	ab 1.9.2016	ab 1.9.2017
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	359,-- €	375,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	272,-- €	284,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	181,-- €	191,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	59,-- €	63,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.		

4. Auf Antrag eines/einer Erziehungsberechtigten mit weniger als 18 000 € Jahreseinkommen des Vorvorjahres wird die Gebühr anstelle der Gebühr nach Ziffer 3 wie folgt festgesetzt:

4.1 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen des Vorvorjahres	ab 1.9.2016	ab 1.9.2017
bis 13 599 €	128,-- €	133,-- €
13 600,-- bis 17 999 €	174,-- €	181,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.		

4.2 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:  
bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen  
des Vorvorjahres  
bis 13 599 €  
13 600,-- bis 17 999 €  
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

	ab 1.9.2016	ab 1.9.2017
bis 13 599 €	244,-- €	254,-- €
13 600,-- bis 17 999 €	289,-- €	301,-- €

5. Die Gebühr für Kinderkrippengruppen mit veränderter Öffnungszeit nach § 1

beträgt für:	ab 1.9.2016	ab 1.9.2017
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	288,-- €	300,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	218,-- €	228,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	145,-- €	153,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	48,-- €	50,-- €

pro angefangenen Kalendermonat und Kind

6. Die Gebühr für Ganztagesgruppen in Kinderkrippen beträgt für:

6.1 ganztags 8,5 Std. (Kita Oberreute)	ab 1.9.2016	ab 1.9.2017
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	407,-- €	425,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	308,-- €	322,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	205,-- €	216,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	67,-- €	71,-- €

pro angefangenen Kalendermonat und Kind

6.2 ganztags 10 Std.

	ab 1.9.2016	ab 1.9.2017
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	479,-- €	500,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	363,-- €	379,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	242,-- €	254,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	79,-- €	83,-- €

pro angefangenen Kalendermonat und Kind

7. Auf Antrag eines/einer Erziehungsberechtigten mit weniger als 18 000 € Jahreseinkommen des Vorvorjahres wird die Gebühr anstelle der Gebühr nach Ziffer 6 wie folgt festgesetzt:

zu versteuerndes Jahreseinkommen des Vorvorjahres	ab 1.9.2016	ab 1.9.2017
bis 13 599 €	359,-- €	373,-- €
13 600,-- bis 17 999 €	404,-- €	420,-- €

pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

8. Für das Mittagessen in den Kindergärten und Kinderkrippen beträgt der Abgabepreis täglich 2,50 €. Das Entgelt für das Mittagessen wird zusätzlich zur Gebühr nach den vorgenannten Ziffern erhoben.

#### § 4 Entstehung, Fälligkeit

1. Die Gebühr nach § 3 Ziffern 1 – 7 wird für jedes im Kindergarten oder in der Kinderkrippe angemeldete Kind pro angefangenen Kalendermonat erhoben. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder eines/einer Alleinerziehenden eine Kindertageseinrichtung wird für jedes dieser Kinder nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

2. Die Gebühr wird jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie wird für höchstens 11 Monate pro Jahr erhoben. Im Monat August wird keine Gebühr erhoben.

3. Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats in dem die erste Nutzung der Einrichtung erfolgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der regulären Kindergartenzeit bzw. der Übernahme in eine andere Einrichtung mit gleichem Erziehungszweck.

4. Sollte die öffentliche Einrichtung nicht mehr genutzt werden, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Nutzung endet. Ist eine Abmeldung nicht erfolgt, so ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Gebühr bis zur Abmeldung, längstens jedoch für 3 Monate, weiter zu berechnen.

5. Die Gebührenpflicht besteht auch bei Erkrankung von nicht mehr als 1 Monat, bei Nichtbenutzung der Einrichtung, bei vorübergehender Schließung sowie in den Kindergartenferien weiter.

### **§ 5 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten jeweils als Gesamtschuldner. Bei Alleinerziehenden bzw. einem allein sorgeberechtigten Elternteil ist jeweils dieser Gebührenschuldner.

### **§ 6 Benutzungsordnung**

Soweit eine Benutzungsordnung für eine Einrichtung besteht wird diese Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Juni 2015 außer Kraft.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Sollte diese Satzung trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustandegekommen sein, so gilt sie 1 Jahr ab Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn sie in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen worden ist, die Anzeige beim Regierungspräsidium nicht erfolgt ist oder wenn die Satzung nicht ordnungsgemäß veröffentlicht wurde.

Dasselbe gilt, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluß wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt wurde.

Schramberg, den . Juni 2016

Thomas Herzog  
Oberbürgermeister